

**Satzung über die Benutzung der  
Kreis- und Stadtbücherei Gummersbach vom 04.02.1983  
in der Fassung des VII. Nachtrags vom 02.12.2010**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW S. 594) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712 / SGV. NW 610) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 01.02.1983 folgende Satzung über die Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei Gummersbach beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

Die Kreis- und Stadtbücherei ist eine allen Einwohnern der Stadt Gummersbach und des Oberbergischen Kreises dienende Kultureinrichtung, die von Stadt und Kreis unterhalten wird.

§ 2  
Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei ist jedem Einwohner der Stadt und des Kreises gestattet.
- (2) Die Leitung der Bücherei kann auch auswärtige Leser zulassen.

§ 3  
Anmeldung und Benutzerausweis

- (1) Bei der Anmeldung als Benutzer der Kreis- und Stadtbücherei ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein gültiger Personalausweis vorzulegen. Die Leitung der Bücherei kann auch andere amtliche Dokumente zur Feststellung der Personalien anerkennen.
- (2) Der Benutzer hat sich durch eine schriftliche Erklärung zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu verpflichten; bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Verpflichtungserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.
- (3) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des Ausweises sowie Änderungen der Personalien einschließlich aller Wohnungswechsel sind der Kreis- und Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei nicht mehr gegeben sind.

§ 4  
Entleihung und Rückgabe der Bücher und Medien

- (1) Das Entleihen der Bücher und anderen Medien erfolgt nur während der allgemeinen Öffnungszeiten der Kreis- und Stadtbücherei. Bücher und Sprachkassetten werden 4 Wochen, Tonbandkassetten und Zeitschriften 1 Woche ausgeliehen. Lexika, Loseblattsammlungen sowie einige besonders wertvolle Bücher können nicht entliehen, sondern nur in der Bücherei eingesehen werden.
- (2) Die Weitergabe entliehener Bücher oder Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Die Anzahl der zu entleihenden Bücher oder Medien kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (4) Nicht zurückgegebene Bücher oder Medien, deren Leihfrist abgelaufen ist und deren Rückgabe erfolglos angemahnt wurde, werden nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vollstreckungsvorschriften kostenpflichtig eingezogen.
- (5) Wird die Leihfrist der entliehenen Bücher oder Medien ohne Einwilligung der Bücherei überschritten, ist eine Versäumnisgebühr nach § 7 Abs. 1 zu entrichten.

§ 5  
Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Kreis- und Stadtbücherei sind, werden – soweit möglich – durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft.
- (2) Die Entleihung von Medien über den auswärtigen Leihverkehr unterliegt im übrigen den Bedingungen dieser Benutzungsordnung.
- (3) Für die Bestellung von Medien über den auswärtigen Leihverkehr werden Gebühren nach § 7 Abs. 1 erhoben.

§ 6  
Behandlung der Bücher und Medien sowie Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Bücher und Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Als Buchbeschädigung gelten u. a. auch das Umbiegen und Anfeuchten der Ecken, das Abändern von Buchtexten und das Einschreiben von Bemerkungen.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung von Büchern und Medien ist unverzüglich der Kreis- und Stadtbücherei zu melden. Für Verlust oder Beschädigung ist der Benutzer in vollem Umfang schadenersatzpflichtig. Jeder Benutzer hat sich bei der Entgegennahme der Medien von deren einwandfreien Zustand zu überzeugen und die Büchereileitung auf etwaige Mängel oder Schäden hinzuweisen. Spätere Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Benutzer, in deren Familie oder Wohnung eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Bücherei zu verständigen, damit die Bücher abgeholt und desinfiziert werden können.

§ 7  
Gebühren

(1) An Gebühren sind zu entrichten:

I. Für die Benutzung der Bücherei werden folgende Jahresgebühren erhoben (für 12 Monate ab Einzahlungsdatum):

für Erwachsene	15,00 €
für Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten	7,50 €
für Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten, die Empfänger/innen von Leistungen nach SGB XII und Arbeitslosengeld II sind	7,50 €
für Verheiratete und eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern bis 18 Jahren, die in einem Haushalt leben (Familientarif)	20,00 €
für Verheiratete und eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern bis 18 Jahren, die in einem Haushalt leben (Familientarif) und die Empfänger/innen von Leistungen nach SGB XII und Arbeitslosengeld II sind	20,00 €

II. Versäumnisgebühren:

je angefangene Woche Fristüberschreitung	0,50 €
für die 2. Woche	+ 1,00 €
ab der 3. Woche	+ 1,50 €

jeweils pro entliehenes Medium zzgl. Portokosten.

III. Gebühren für Bestellungen aus dem auswärtigen Leihverkehr, Fotokopien und Vorbestellungen

a) Vorbestellungen aus dem Bestand der Kreis- und Stadtbücherei pro Medium	1,00 €
b) Auswärtiger Leihverkehr	
- Bestellung von Medien pro Medieneinheit	1,50 €
- zuzüglich der in der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung festgelegten Entschädigung für positiv erledigte Online-Bestellungen pro Medieneinheit	
c) Fotokopien, die in der Kreis- und Stadtbücherei gemacht werden – pro Seite	0,15 €
d) Kopien von Mikrofilmen, die in der Kreis- und Stadtbücherei gemacht werden – pro Seite	1,50 €
e) Kopien von Mikrofilmen für wiss. Arbeiten	
- pro Seite	0,50 €
f) Kopien von Mikrofilmen für wiss. Arbeiten von Schülern und Studenten – pro Seite	0,25 €

IV. Ersatz von Leserausweisen bei Verlust

- pro Ausweis	2,50 €
---------------	--------

V. Gebühren für die Benutzung des Internetanschlusses

a) pro angefangene 15 Minuten Benutzungszeit	0,75 €
b) Ausdrucke pro Seite	0,15 €

§ 8  
Ausschluss von der Benutzung der Bücherei

Personen, die gegen diese Bestimmungen mehrfach erheblich verstoßen, können von der Benutzung der Kreis- und Stadtbücherei zeitweilig oder für dauernd ausgeschlossen werden.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Gummersbach vom 12.10.1971 in der Fassung des I. Nachtrages vom 13.05.1974 außer Kraft.